

# Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

Änderung vom 12. Oktober 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Strassenverkehrskontrollverordnung vom 28. März 2007<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. h*

<sup>1</sup> Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- h. ARV 2: Verordnung vom 6. Mai 1981<sup>2</sup> über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen.

*Art. 20*            Kontrollen

<sup>1</sup> Kontrolliert werden die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der Motorfahrzeugführer und -führerinnen, die der ARV 1<sup>3</sup> und der ARV 2<sup>4</sup> unterstehen.

<sup>2</sup> Bei den der ARV 1 unterstehenden Führern und Führerinnen stellen die kantonalen Behörden sicher, dass jährlich mindestens 3 Prozent der Arbeitstage kontrolliert werden; mindestens 30 Prozent dieser Kontrollen müssen im Rahmen von Strassenkontrollen und mindestens 50 Prozent im Rahmen von Betriebskontrollen erfolgen.

*Art. 22 Abs. 4*

<sup>4</sup> Anstelle einer Kontrolle vor Ort kann die Kontrolle anhand von Kontrolldokumenten erfolgen. Erfasst ein Betrieb sämtliche Daten mit Kontrollmitteln nach Artikel 13 Buchstaben b, c und d ARV 1<sup>5</sup> oder Artikel 16a ARV 2<sup>6</sup>, so können die Daten der Kontrollbehörde in der von ihr verlangten Form und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

- 1    SR 741.013  
2    SR 822.222  
3    SR 822.221  
4    SR 822.222  
5    SR 822.221  
6    SR 822.222

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

12. Oktober 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova